

# Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung Stillzeit

## für beschäftigte stillende Frauen in zahnmedizinischen Praxen

wie Zahnärztinnen, zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Auszubildende zur ZFA, Kieferorthopädinnen, Oralchirurginnen, Prophylaxe-Assistentinnen, Stuhlassistenz.

*Stand: April 2022*

### **1. Ziel des Mutterschutzgesetzes**

Es soll Frauen die Fortführung ihrer Tätigkeit während der Stillzeit, soweit dies verantwortbar ist, ermöglichen. Nachteile durch das Stillen sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 1 und § 9 MuSchG). Vorrangig ist dabei, dass unverantwortbare Gefährdungen für eine stillende Frau und ihr Kind ausgeschlossen werden.

Insbesondere Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen die stillende Frau Gefahrstoffen, Biostoffen oder physischen Einwirkungen in einem besonderen Maß ausgesetzt ist, können eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

Die unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen (§ 12 Mutterschutzgesetz) sind allerdings in diesen Bereichen weit weniger umfangreich als die für schwangere Frauen (§ 11 Mutterschutzgesetz).

Ziel ist es, der Frau nach der Entbindung eine frühzeitige Rückkehr in den Beruf zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Informationen dienen dazu, eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten einer stillenden Frau in einer Zahnarztpraxis zu verdeutlichen.

Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber, ggf. unter Mitwirkung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes, immer die jeweiligen individuellen Beschäftigungsmöglichkeiten zu beurteilen, um dann zu entscheiden, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

In aller Regel wird für eine stillende Frau die Weiterbeschäftigung in einer Zahnarztpraxis mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sein.

### **2. Arbeitszeitlicher Schutz während der Stillzeit**

Eine stillende Frau darf nicht

- a) länger als 8,5 Std. täglich\*)
- b) in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr\*)
- c) an Sonn- und Feiertagen (außer bei ausdrücklicher Einwilligung)
- d) mit Mehrarbeit über das vertraglich vereinbarte Pensum im Schnitt des Monats\*) hinaus

beschäftigt werden.

Dabei zählen die gesetzlichen Stillpausen als bezahlte Arbeitszeit.

\*) Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

### **3. Stillpausen und Stillräume**

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber 2 x 30 min oder täglich 60 min zu gewähren. Bei einem 8,5 Std. Arbeitstag beträgt die zum Stillen erforderliche Zeit mindestens 2 x 45 min oder 1 x 90 min. Es handelt sich um eine zweckgebundene Arbeitsunterbrechung, die eine bezahlte Pause darstellt und nicht auf die gesetzliche Erholungspause angerechnet wird. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen. Der Anspruch auf Stillpausen besteht längstens bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes. Die Tätigkeiten sind (auch hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Dauer) so zu planen, dass die Frau rechtzeitig die Stillpause antreten kann.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Frau zum Stillen außerhalb der Praxis freizustellen, sofern kein geeigneter Raum zum Stillen vorhanden ist.

Die Kosten für die bezahlte Stillpause werden nicht von der Umlagekasse U2 erstattet, sondern sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Nach § 9 Mutterschutzgesetz hat ein Arbeitgeber außerdem sicherzustellen, dass eine stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann.

### **4. Entlohnung in der Stillzeit**

Tätigkeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Gehalt erzielt werden kann, sind für eine Stillende nicht zulässig.

Die stillende Frau hat Anspruch auf Lohnfortzahlung entsprechend den aktuell geltenden Vertragsbedingungen, i.d.R. nach dem Bemessungszeitraum der letzten 3 Monate oder 12 Wochen vor Eintritt der Schwangerschaft (einschließlich evtl. gezahlter Leistungszulagen im Bemessungszeitraum), auch wenn sie wegen mutterschutzrechtlicher Vorgaben in der Ausübung ihrer Tätigkeit während der Stillzeit eingeschränkt ist.

Nicht zulässig ist getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

Die Terminvergabe sollte deshalb so organisiert werden (bei ständiger Wirksamkeitskontrolle), dass die Stillende die Still- und Erholungspausen nehmen kann und nicht unter Zeitdruck gerät.

### **5. Biologische Gefährdungen**

Mutterschutzrechtlich ist beim Stillen die erhöhte Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz der stillenden Mutter zu beurteilen im Hinblick auf solche Erreger, die über die Muttermilch oder Blut (Verletzungen beim Stillprozess oder erregerhaltige Hautläsionen an der Brust der stillenden Frau) auf das Kind übertragbar sind bzw. die bei Erkrankung der Mutter negative Auswirkungen auf die Milchbildung und -abgabe (Laktation) haben und dadurch die Stillqualität beeinträchtigen können.

Allerdings werden nur diejenigen Übertragungswege zum Kind berücksichtigt, die mit dem Vorgang des Stillens direkt verbunden sind. Übertragungen aufgrund des engen Kontakts des Kindes mit der stillenden Frau beim Stillvorgang bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da dieses Übertragungsrisiko bei Nichtstillenden in gleicher Weise besteht und damit nicht den mutterschutzrechtlich erforderlichen Stillbezug aufweist.

Es ist davon auszugehen, dass mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA, z. B. FFP3- oder FFP2 Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkittel) und ausreichenden Hygienemaßnahmen Gefährdungen durch Biostoffe in der Regel auf ein verantwortbares Maß reduziert werden können.

#### Wichtig:

Bei der Ermittlung der infektiologischen Risiken wird in der beiliegenden Arbeitshilfe grundsätzlich von **reifgeborenen und immunologisch gesunden Säuglingen** ausgegangen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

Die meisten Infektionen werden weder über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau, durch Verletzungen beim Stillprozess noch durch Kontakt mit erregerehaltigen Hautläsionen an der Brust auf das Kind übertragen.

Infektionserreger, die in der Schwangerschaft bei fehlenden Immunitäten relevant sind, wie bspw. Masern, Mumps, Scharlach, Röteln, Ringelröteln, Influenza, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Skabies (Krätze), können nicht über den eigentlichen Stillvorgang (die Muttermilch) an das Kind übertragen werden und führen demzufolge in der Stillzeit zu keiner unverantwortbaren Gefährdung.

Bei Infektionen, bei denen eine Übertragung durch das Stillen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, stellt das vorläufige Aussetzen des Stillens nach Nadelstich- und Schnittverletzungen -NSV- mit potentiell infektiösen Instrumenten eine Maßnahme dar, die eine mögliche Infektion des Kindes ausreichend sicher verhindert. Durch diese in der Gefährdungsbeurteilung dokumentierte Maßnahme besteht in der Regel keine unverantwortbare Gefährdung für das Kind.

Hinweis: Für alle Beschäftigten ist zu beachten, dass nach einer NSV die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten sind.

Folgende, in Deutschland auftretende Infektionen können über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen oder Hautläsionen der stillenden Frau auf das Still-

kind übertragen werden. Damit ist zu Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr, an spitzen Gegenständen sich zu stechen und an Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV zu erkranken, folgendes auszuführen:

**Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Infektionen** können aufgrund von Verletzungen beim Stillen durch das Blut der stillenden Mutter übertragen werden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist keine unverantwortbare Gefährdung für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Frau zu erwarten.

**HIV-Infektionen** können durch Blut der stillenden Frau infolge von Verletzungen beim Stillen, wesentlich seltener auch durch die Muttermilch auf das Kind übertragen werden. Bei konsequenter Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen ist jedoch keine unverantwortbare Gefährdung, weder für die Frau noch für das gestillte Kind, zu erwarten (s. auch hierzu die Ausführungen des Ad-hoc Arbeitskreises Stillschutz).

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge sollen u.a. die erforderlichen Impfungen nachgeholt werden, z.B. die Hepatitis-B-Impfung. Da generell die Schutzstufen 2 und 3 nach TRBA 250 einzuhalten sind, ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko für das gestillte Kind durch eine akute Infektion der stillenden Mutter besteht.

Eine Infektion mit dem **Varizella-Zoster-Virus** (Auslöser für Windpocken, Gürtelrose) stellt für immunologisch gesunde Säuglinge nach Ablauf der nachgeburtlichen Schutzfrist keine unverantwortbare Gefährdung dar. Eine früher durchlebte Windpockenerkrankung führt i.d.R. zu lebenslanger Immunität; es gibt auch eine Impfung gegen Windpocken.

Für reife, gesunde Säuglinge stellt eine Infektion mit dem **Zytomegalievirus (CMV)** über die Muttermilch keine Gefahr dar. Eine frühere Infektion mit CMV führt zu lebenslanger Immunität, nachweisbar über eine serologische Untersuchung. Die Übertragung des Virus erfolgt über Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Tränenflüssigkeit...), die in die Schleimhäute gelangen. Die persönliche Schutzausrüstung und die allgemeinen Arbeitsschutzvorgaben gegen Nadelstichverletzungen sind eine wirksame Methode der Verhinderung einer Infektion.

Das Risiko einer Übertragung von **SARS-CoV-2** durch Muttermilch ist unwahrscheinlich. Das Stillen wird aber auch erkrankten oder mit SARS-CoV-2 infizierten Müttern empfohlen, da die Muttermilch Antikörper gegen SARS-CoV-2 enthält. Hauptrisikofaktoren für eine Übertragung von SARS-CoV-2 beim Stillen sind die aerogene Übertragung bzw. die Tröpfchen- oder Schmierinfektion infolge des engen Kontaktes. Daher sollten beim Stillen bestimmte Hygienemaßnahmen beachtet werden (gründliches Händewaschen vor und nach dem Kontakt mit dem Kind, Händedesinfektion und Tragen von Schutzmasken).

Der Schutz eines Kindes vor Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes ist nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst. Das MuSchG erfasst nicht den Schutz von Kindern vor Infektionen durch Aerosole und Tröpfchen oder durch Schmierinfektionen beim engen Kontakt mit der stillenden oder nicht stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.). Insoweit werden stillende Frauen ebenso wie nicht stillende Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

## 6. Physikalische Gefährdungen

Bei stillenden Frauen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen eine Inkorporation dieser und damit eine innere Exposition sicher auszuschließen ist. Eine solche wird in einer Zahnarztpraxis regelmäßig nicht der Fall sein. Bezüglich der äußeren Exposition (durch Röntgenstrahlung) sind keine über den Arbeitsschutz hinausgehenden Schutzmaßnahmen erforderlich. Ansprechpartner bei Fragen ist der/die Strahlenschutzverantwortliche bzw. Strahlenschutzbeauftragte in der Praxis.

Einschränkungen bzgl. Belastungen durch ergonomisch ungünstige Tätigkeiten (wie z. B. schweres Heben und Tragen, Zwangshaltungen, Unfallgefährdungen ...) gelten für Schwangere, aber nicht für stillende Frauen.

## 7. Chemische Gefahrstoffe

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder für ihr Kind wird insbesondere dann angenommen, wenn sie Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, die nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 (CLP-Verordnung) als reproduktionstoxisch nach der **Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation** zu bewerten sind (Gefahrenhinweis **H362**).

Ebenso werden auch Gefahrstoffe als kritisch angesehen, die als **krebserzeugend (Kat. 1 A/B; Gefahrenhinweise: H350 und H350i)** oder **keimzellmutagen (Kat. 1 A/B; Gefahrenhinweis: H340)** eingestuft sind und kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, sowie auch bestimmte Metalle und deren Verbindungen wie, z. B. Quecksilber.

Daher ist dem Risiko einer systemischen Aufnahme von Quecksilber und Anreicherung von Quecksilber in der Muttermilch beim Legen von **Amalgamfüllungen** vorzubeugen, indem diese Tätigkeit nicht von der Stillenden ausgeführt wird. Die Behandlungszimmer sind nach jeder Behandlung mit Amalgam ausreichend zu lüften. Beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen ist primär nur von einer Aerosolexposition auszugehen, die durch technische Schutzmaßnahmen (z. B. Bearbeitung unter hochvolumiger intraoraler Absaugung) und konsequentes Tragen der persönlichen Schutzausrüstung

(z. B. FFP2-Maske, Schutzbrille, Handschuhe) wirksam reduziert wird.

Bei den weiteren Stoffen, die bei der zahnärztlichen Behandlung **am Patienten** eingesetzt werden (wie z. B. Medizinprodukte, Arzneimittel) ist davon auszugehen, dass sich **darunter grundsätzlich keine Stoffe befinden, die als laktationsgefährlich zu betrachten sind.**

Über eine wirksame persönliche Schutzausrüstung (PSA, z. B. FFP3-Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkittel) kann die Gefährdung durch chemische Gefahrstoffe (Aerosole), welche bei der zahnärztlichen Behandlung entstehen, auf ein verantwortbares Maß reduziert werden.

Arbeitsbereiche mit potentieller Narkosegasbelastung (z. B. Sevofluran) sind im Einzelfall gesondert zu betrachten.

**Praxislabor: Labortätigkeiten** sind gesondert zu betrachten. Im Detail sind die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern maßgeblich.

Im Hinblick **auf reproduktionstoxische, spezifisch zielorgantoxische und akut toxische Gefahrstoffe** sind Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen während der Stillzeit anders zu bewerten als während der Schwangerschaft (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG, vgl. hierzu § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Eine unverantwortbare Gefährdung hinsichtlich dieser Gefahrstoffe liegt für eine stillende Frau oder ihr Kind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG grundsätzlich **nur** dann vor, wenn **die Vorgaben des allgemeinen Arbeitsschutzes sowie der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) nicht sichergestellt sind.**

Aufschluss über die jeweiligen Gefährdungen bzw. die Einstufung hinsichtlich der Stillrelevanz sind in den Sicherheitsdatenblättern dokumentiert und zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen.

(Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz sowie Informationen auf der Internetseite „Gesetzlicher Mutterschutz“ der Regierungspräsidien Baden-Württembergs insbesondere auch das Infoblatt „Stillrelevante Gefahrstoffe“ → siehe 11. Quellenangaben)

## **8. Einkommensschutz für stillende Frauen**

Die stillende Frau, die wegen Beschäftigungsbeschränkungen teilweise (oder vollständig) nicht beschäftigt werden darf, oder deren Entlohnungsart wechselt (z. B. bei einer geringeren Leistungszulage), erhält von ihrem Arbeitgeber als Mutterschutzlohn das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft (s. §§ 18 und 21 MuSchG).

## 9. Aufwendungsersatz für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat für seine insoweit getätigten Aufwendungen einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Umlageverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren). Die Umlagekassen erstatten ihm auf Antrag das von ihm nach § 18 MuSchG bei Beschäftigungsverboten an die stillende Frau gezahlte Arbeitsentgelt (Mutterschutzlohn) sowie seinen Arbeitgeberanteil in vollem Umfang (§ 1 Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG).

## 10. Benachrichtigungspflicht an die Aufsichtsbehörde

Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde (in Baden-Württemberg die Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald eine bei ihm beschäftigte Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft der Frau benachrichtigt.

Dadurch kann die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über die Beschäftigung einer stillenden Frau beispielsweise dann notwendig sein, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen der stillenden Frau und dem Arbeitgeber erst nach der Geburt des Kindes beginnt.

Außerdem hat der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine Frau, die ihm mitgeteilt hat, dass sie stillt, an Sonn- und Feiertagen weiter beschäftigen will.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die stillende Frau nur geringfügig beschäftigt ist.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Beschäftigungsort der stillenden Frau.

Musterformulare sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

## 11. Quellenangaben

„Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen durch Gefahr- und Biostoffe“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz vom November 2019

[Mutter Stillschutz.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Tabelle Stillrelevante Gefahrstoffe

[Mutter StillrelevanteGefahrstoffe.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

DGUV Information 213-032 „Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst“, Januar 2021

[DGUV Information 213-032 „Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst“ | DGUV Publikationen](#)

## Arbeitshilfe Gefährdungsbeurteilung in Stillzeit – für Zahnarztpraxen

Checkliste zur Beurteilung unverantwortbarer Gefährdungen sowie unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbereiche für stillende Frauen

Arbeitgeber (vollständige Anschrift)			
Ansprechpartner im Betrieb:	Name:	Telefonnummer:	E-Mail:
	Funktion:		

Name, Vorname der stillenden Frau:		
Entbindungstermin:		
Arbeitsplatz / Tätigkeit:		
Arbeitszeiten:	Wöchentliche Arbeitszeit/Std.:	Maximale tägliche Arbeitszeit/Std.:

### Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen (§ 12 MuSchG)

Eine unverantwortbare Gefährdung für eine stillende Frau oder ihr Kind liegt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MuSchG grundsätzlich dann vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen der allgemeine Arbeitsschutz (insbesondere die Einhaltung der GefStoffV) nicht sichergestellt ist oder der jeweilige Stoff als Gefahrstoff mit Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Gefährdungen	Besteht die Gefährdung?		Wenn Ja, liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor?	
	Ja	Nein	Ja	Nein
<b>1. Gefahrstoffe</b>				
Amalgam/Quecksilber, soweit die Gefahr besteht, dass Quecksilber vom menschlichen Körper (oral, dermal oder inhalativ) aufgenommen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
→ Wenn ja: kein Legen von Amalgam Füllungen; Beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen technische Schutzmaßnahmen (z. B. Bearbeitung unter hochvolumiger Absaugung) einsetzen und persönliche Schutzausrüstung (z. B. FFP2-Maske, Schutzbrille, Handschuhe) tragen, anschl. Behandlungszimmer lüften			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stoffe der Kategorie akut toxisch: Flußsäure zur Inlay-Bearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
→ Allgemeine Arbeitsschutzvorgaben einhalten, oder → Tätigkeit nicht selbst ausführen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die folgenden chemischen Gefahrstoffe sind bei zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten grundsätzlich **nicht** relevant.  
 Wenn die stillende Frau ausschließlich mit zahnärztlichen Tätigkeiten am Patienten eingesetzt ist, dann weiter unter 2. Biostoffe.  
 Bei Beschäftigung bspw. mit Labortätigkeiten ist anhand des Gefahrstoffverzeichnis zu prüfen, ob die Frau folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist

Reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362: „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
→ Keine Tätigkeit mit diesen Stoffen				
krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe (Kat. 1A/B) - H350, H350i, H340 → siehe Informationen des Ad-Hoc-Arbeitskreises Stillschutz, Nov. 2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
→ Keine Tätigkeit mit diesen Stoffen				

<b>2. Biostoffe</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein*</b>
Biostoffe der Risikogruppen 2 oder 3 (z. B. Hepatitisviren A, B, C, Masern-, Mumps-, Röteln-, Windpockenviren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biostoffe der Risikogruppe 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise: Durch das zusätzliche Tragen zugelassener und genormter Atemschutzmasken (z. B. FFP2/3-Maske; partikelfiltrierende Halbmaske) unter Beachtung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250), der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkittel) stellt die Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 keine unverantwortbare Gefährdung dar. Eine unverantwortbare Gefährdung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. Es sollte daher ein Nachweis eines Immunschutzes vorgelegt werden.				
*:siehe Merkblatt „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz stillender Frauen vor einer unverantwortbaren Gefährdung durch Gefahr- und Biostoffe insbesondere im Hinblick auf eine Wirkung auf oder über die Laktation“ (Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz; Stand: November 2019).				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				

<b>3. Physikalische Einwirkungen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>		
Ionisierende Strahlung (Tätigkeiten im Kontrollbereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstige, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen – welche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Eine Gefahr von ionisierender Strahlung besteht in Zahnarztpraxen normalerweise nicht, da ein Aufenthalt im Kontrollbereich während der Anfertigung von Röntgenbildern grundsätzlich nicht stattfindet (StrlSchV)				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				

<b>4. Arbeitszeit</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>		
Arbeitszeit täglich mehr als 8,5 Std (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als vertraglich vereinbart im Schnitt des Monats (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitszeit mehr als 90 Std. in der Doppelwoche (inkl. Stillpausen)*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeit an Sonn- und Feiertagen (nur mit ausdrücklicher Einwilligung der stillenden Frau erlaubt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Die Tätigkeit am Arbeitsplatz kann, soweit es erforderlich ist, kurz unterbrochen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
*) in begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Ausnahme bewilligen → Terminplanung und -vergabe an die gesetzlichen Vorgaben anpassen; Arbeitszeiterfassung; regelmäßige Wirksamkeitskontrolle				
Bemerkungen, Schutzmaßnahmen:				

<b>5. Stillpausen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>		
Geeigneter Raum zum Stillen vorhanden? Wenn ja, welcher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

>	Wenn kein geeigneter Raum eingerichtet werden kann, soll die Frau außerhalb des Betriebes stillen.			

Gefährdungen	Besteht die Gefährdung?	
	Ja	Nein
<b>6. Sonstige</b>		
Tätigkeiten, bei denen durch Steigerung des Arbeitstempos ein höheres Gehalt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn - die Art der Arbeit oder - das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Möglichkeit zur kurzen Unterbrechung der Tätigkeit am Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen, Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:**

(zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Es liegen keine unverantwortbaren Gefährdungen für die stillende Frau vor. Die Weiterbeschäftigung ist an diesem Arbeitsplatz möglich.
<input type="checkbox"/>	<b>Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Schutzmaßnahmen kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden.</b>

Der Arbeitgeber hat die stillende Frau und alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über die Gefährdungsbeurteilung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

Unverantwortbare Gefährdungen gelten als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit der stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Datum: ..... Unterschrift Praxisinhaber/in: .....

Kennntnis genommen:

Datum: ..... Unterschrift stillende Frau: .....

Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (zuständiges Regierungspräsidium) von der vorangegangenen Schwangerschaft (bzw. von der Beschäftigung einer stillenden Frau) ist erfolgt am

Datum: .....